

Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung

**zu dem Gesetzentwurf des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/1739 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung
(... Strafrechtsänderungsgesetz)**

A. Problem

Die aktive und passive Abgeordnetenbestechung ist nach dem Strafgesetzbuch nicht strafbar.

B. Lösung

Der Entwurf sieht die Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung vor.

C. Alternativen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — Abgeordnetenbestechung — (Drucksache 12/1630).

D. Kosten

Keine

Bericht der Abgeordneten Dr. Hedda Meseke und Dr. Hans de With**I.**

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung beantragt, einen Zwischenbericht des Rechtsausschusses über den Stand der Beratungen zu dem Gesetz der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung (... Strafrechtsänderungsgesetz), Drucksache 12/1739 — zu geben.

Die Voraussetzungen für die Berichterstattung sind gegeben.

II.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 70. Sitzung vom 16. Januar 1992 in erster Lesung beraten und zusammen mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — Abgeordnetenbestechung — (Drucksache 12/1630) an den Rechtsausschuß zur Federführung sowie an den Ausschuß

für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat bisher keine Stellungnahme abgegeben.

Der Rechtsausschuß hat die Beratung des Gesetzentwurfs zusammen mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD in seiner 48. Sitzung am 16. September 1992 aufgenommen und mit den Stimmen der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Anhörung für den 4. November 1992 beschlossen.

Da der überwiegende Teil der Sachverständigen jedoch kurzfristig andere Termine — überwiegend im universitären Bereich — wahrzunehmen hatte, mußte die Anhörung verschoben werden.

Der Rechtsausschuß hat daraufhin in seiner 59. Sitzung am 9. Dezember 1992 einstimmig beschlossen, die Anhörung nach dem Ende des Studienseesters, und zwar am 3. März 1993, durchzuführen. Die Sachverständigen sind im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung für diesen Zeitpunkt eingeladen worden.

Bonn, den 19. Januar 1993

Dr. Hedda Meseke

Berichterstatteerin

Dr. Hans de With

Berichterstatte